

BESPRECHUNGEN

Staat, Verfassung und Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland

Festschrift für Ulrich Scheuner zum 70. Geburtstag. Hrsg. von Horst EHMKE, Joseph H. KAISER, Wilhelm A. KEWENIG, Karl Matthias MEESSEN, Wolfgang RÜFNER. Berlin: Duncker & Humblot 1973. 602 S. Lw. 118,-.

Im 25. Jahr des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland sind drei durch die Bedeutung der in ihnen veröffentlichten Artikel und Abhandlungen herausragende *Festschriften* erschienen, die sich mit dem Staat und der verfassungsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland befassen. Sie wurden drei großen und bekannten Juristen des Staats- und Verfassungsrechts von Fachkollegen, Freunden und Schülern dargebracht. Die insgesamt 128 Artikel, die in diesen Festschriften enthalten sind, behandeln nahezu sämtliche Fragestellungen, die im Bereich des Staats- und Verfassungsrechts der Bundesrepublik in der Gegenwart diskutiert werden. Eine dieser Festschriften ist dem im In- und Ausland hochangesehenen Bonner Rechtslehrer Ulrich Scheuner zu seinem 70. Geburtstag am 24. 12. 1973 gewidmet. Ulrich Scheuner repräsentiert, wie die fünf von ihm habilitierten Herausgeber im Vorwort erklären, „die in den ersten beiden Jahrzehnten der Bundesrepublik Deutschland maßgebenden Auffassungen von Staat und Gesellschaft“. Als akademischer Lehrer, als gesuchter Gutachter, in einer Reihe großer Verfassungsprozesse vor dem Bundesverfassungsgericht, als geschätzter Berater der Kirchen in staatskirchenrechtlichen Fragen hat er in vieler Hinsicht Maßstäbe gesetzt. In einer in unserer Zeit immer seltener anzutreffenden Verbindung umfaßt die Weite seines Geistes und seines Bildungshorizonts nicht nur das Staats- und Verfassungsrecht bis in dessen letzte Verästelungen und die Allgemeine Staatslehre einschließlich ihrer philosophischen und theologischen Bezüge, sondern auch das Völker-

recht und vor allem die Verfassungsgeschichte, wie es Scheuner überhaupt mit Meisterschaft versteht, Rechtsfragen und Erscheinungen der Gegenwart auf dem Hintergrund ihrer historischen Entwicklung zu deuten und in größere Zusammenhänge einzuordnen. Ein besonderes Maß der Aufmerksamkeit Ulrich Scheuners, der seit vielen Jahren der Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland als Mitglied angehört und von 1968–1971 das Amt des Vorsitzenden des Ausschusses für Internationale Fragen – Commission of the Churches on International Affairs (CCIA) – des Weltkirchenrats in Genf bekleidet hat, galt während der letzten beiden Jahrzehnte dem Staatskirchenrecht. Vom Umfang und von der Bedeutung seiner Veröffentlichungen über das Verhältnis von Staat und Kirche zeugen seine „Schriften zum Staatskirchenrecht“, die ebenfalls aus Anlaß seines 70. Geburtstags erschienen sind (vgl. diese Zschr. 191 [1973] 859 f.).

Die 30 Beiträge dieser Festschrift, von denen hier nur einige angeführt werden können, stammen von bekannten Vertretern des Rechts aus dem In- und aus dem Ausland. *Karl Carstens*, Bonn, behandelt die Berlin-Regelung von 1971 (67–83) und zeigt, daß durch dieses Abkommen der Sowjetunion ein größerer Einfluß auf West-Berlin eingeräumt worden ist. *Konrad Hesse*, Freiburg, erörtert die „Grenzen der Verfassungswandlung“ (123–141), *Ernst Rudolf Huber*, Freiburg, handelt über „Grundrechte im Bismarckschen Reichssystem“ (163–181), *Gerhard Leibholz*, Göttingen, über „Grenzen der staatlichen Rechtsaufsicht gegenüber Rundfunk- und Fernsehanstalten“ (363–375), *Theodor Maunz*, München, über „Das Elternrecht als Verfassungsproblem“ (419–430) und *Karl Matthias Meessen*, Bonn, über das trotz einer Reihe politischer Skandale bisher rechtlich nicht befrie-

digend gelöste und offensichtlich auch nicht zufriedenstellend normierbare Problem „Beraterverträge und freies Mandat“ (431–453). Sechs Beiträge behandeln aktuelle Fragen des Völkerrechts, darunter der des Mitherausgebers *Wilhelm A. Kewenig*, „Die Problematik der Bindungswirkung von Entscheidungen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen“ (259–284).

Der Bereich des Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts ist in der Festschrift mit mehreren bedeutsamen Abhandlungen vertreten: *Axel Frhr. v. Campenhausen*, München, befaßt sich mit Fragen des gemeinschaftlichen Mitgliedschaftsrechts der Evangelischen Kirche in Deutschland in seinem Beitrag „Verantwortete Partikularität, Mitgliedschaftsvereinbarung und Leuenberger Konkordie“ (53–65), Bischof *Hermann Kunst*, Bonn, berichtet auf Grund eingehender Quellenstudien über „Martin Luther als politischer Berater seines Landesherrn“ (307–367) und der Göttinger Staatsrechtslehrer *Werner Weber* in seinem Artikel „Die Bindung theologischer Habilitationen an theologische Fakultäten oder Fachbereiche“ über unerfreuliche und das Wesen der Theologie als einer kirchlichen Wissenschaft zutiefst verfremdende Vorgänge an der Freien Universität Berlin (591–602). Das Lebenswerk des großen katholischen Staatskirchenrechtslehrers G. J. Ebers würdigt *Alexander Hollerbach*, Freiburg, in seinem Beitrag „Über Godehard Josef Ebers (1880–1958). Zur Rolle katholischer Gelehrter in der neueren publizistischen Wissenschaftsgeschichte“ (143–162), dem die Gesamtbibliographie des Schrifttums dieses bedeutenden Juristen beigegeben ist.

In der weiten Auffächerung ihrer Themenstellung und der Gewichtung ihrer Beiträge ist diese Festschrift eine würdige Ehrengabe für den Rechtslehrer Ulrich Scheuner, der durch sein unermüdliches persönliches Engagement, vor allem auch durch seine überaus fruchtbare und nachhaltig wirkende Publikationstätigkeit, am Aufbau und an der Entwicklung der freiheitlichen Staatsordnung der Bundesrepublik Deutschland in bedeutsamer Weise mitgewirkt hat.

J. Listl SJ

Menschenwürde und freiheitliche Rechtsordnung. Festschrift für Willi Geiger zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Gerhard LEIBHOLZ, Hans Joachim FALLER, Paul MIKAT, Hans REIS. Tübingen: Mohr 1974. XVII, 988 S. Lw. 198,—.

Bundesverfassungsrichter *Willi Geiger*, zu dessen 65. Geburtstag am 22. 5. 1974 der vorliegende repräsentative Band erschienen ist, gehört zu den großen Richterpersönlichkeiten, die die Bundesrepublik Deutschland bisher hervorgebracht hat. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich mitgeformt. Den Juristen *Willi Geiger* zeichnet neben einer eminenten juristischen Begabung, einem kritischen Sinn und einer gewinnenden Humanität auch die unter Juristen nicht allzu häufig anzutreffende Fähigkeit aus, selbst komplizierteste juristische Vorgänge in einer oft bewunderten konzentrierten Darstellung seinen Lesern oder seinem Auditorium klar und überzeugend zu präsentieren. Von der ersten Stunde des Bundesverfassungsgerichts an, d. h. seit dem 7. September 1951, wirkt er als Richter im Zweiten Senat dieses höchsten deutschen Gerichts. Seine juristische Laufbahn begann er als Richter am Land- und Oberlandesgericht Bamberg. 1949 wurde er unter *Thomas Dehler* Ministerialrat im Bundesministerium der Justiz und Leiter des Verfassungsreferats. In dieser Eigenschaft wurde ihm die Erarbeitung des Referentenentwurfs des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht übertragen. Zu diesem Gesetz schrieb er 1952 einen in Wissenschaft und Praxis geschätzten Kommentar. 1951 wurde er zum Bundesrichter am Bundesgerichtshof ernannt und war neben seiner Tätigkeit am Bundesverfassungsgericht bis 1961 gleichzeitig Präsident eines Zivilsenats am Bundesgerichtshof. Dem akademischen Bereich ist er als Honorarprofessor an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer verbunden. Auf der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, der er als Mitglied angehört, ist er mehrmals durch Interventionen hervorgetreten. Die seiner